

Vorbemerkungen:

-

Erläuterungen:

1. Allgemeine Einführung

Mit der nachfolgenden Darstellung des Kindergartenbedarfes wird der gesetzlichen Planungsverpflichtung nachgekommen. Die zugrunde gelegten Kinderzahlen und Entwicklungen in den Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Swisttal, Wachtberg und Windeck sind in mehreren gemeinsamen Gesprächen mit den Gemeinden abgestimmt worden. Um frühzeitig mit den Planungen für das kommende Kindergartenjahr (KJ) beginnen zu können, dienten zunächst die Einwohnerstatistiken mit Stand 19.07.2016 als Grundlage für die ersten Planungsgespräche mit den Gemeinden im August/September 2016. Mit Auswertung der Novemberzahlen (Stand 04.11.2016) zeigte sich, dass in den 3½ Monaten zwischen dem 19.07. und dem 04.11.2016 in den meisten Gemeinden eine erhebliche Erhöhung der Kinderzahlen festzustellen war. Die Gründe für den Anstieg sind vielfältig (unerwartet hohe Zuzugsraten, Generationenwechsel im bestehenden Gebäudebestand, nach Mitteilungen der Kita-Leitungen und von Eltern sinkende Bereitschaft anderer Kommunen zur Aufnahme von Kindern aus unserem Zuständigkeitsbereich, der Anstieg der Geburtenrate etc.) und wurden in weiteren Planungsgesprächen mit den Gemeinden eingehend erörtert.

In einem weiteren Schritt wurden die Statistikzahlen vom 07.02.2017 ausgewertet, die auch Grundlage des beigefügten Zahlenwerkes (Anlagen 1 a und 1 b) sind. Ein Vergleich der Februarzahlen 2017 mit den Novemberzahlen 2016 lässt lediglich in den Gemeinden Alfter (+5 u3-/ +8 ü3-Kinder), Eitorf (+4 u3-/ +7 ü3-Kinder) und Swisttal (+12 u3-/ +12 ü3-Kinder) eine nennenswerte Erhöhung der Kinderzahlen erkennen.

Die deutliche Erhöhung der Kinderzahlen in Much und der damit einhergehende höhere Bedarf an Plätzen manifestierten sich erst zu einem späteren Zeitpunkt, siehe auch TOP 4.

Mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen wird seit November 2016 bis zum heutigen Zeitpunkt das bedarfsorientierte Platzangebot ausgehandelt. Die vorläufigen Ergebnisse werden hiermit vorgelegt. Dabei handelt es sich allerdings in der Anlage 2 (Stand: 15.02.2017) noch um vorläufige Angaben. Zum Teil werden hier noch Änderungen erwartet. Diese werden in einer aktualisierten Anlage 2 (Stand: 13.03.2017) dargestellt, die am Sitzungstag als Tischvorlage vorgelegt wird.

Bei der Planung des Platzangebotes unter KiBiz wurden folgende Maßgaben zugrunde gelegt:

- Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren
- Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege
- Nutzung von Ressourcen zum Ausbau von u3- und ü3-Plätzen
- Verteilung der u3-Plätze auf verschiedene Träger (Wahlmöglichkeiten)
- ausreichendes Platzangebot für Kinder mit Behinderungen
- bedarfsgerechter Betreuungsumfang.

Spätestens am 15.03.2017 müssen die Landesmittel für die Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das kommende Kindergartenjahr beim Landesjugendamt beantragt werden. Bis dahin muss ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses gefasst worden sein.

2. Aktuelle Bedarfssituation im laufenden Kindergartenjahr 2016/2017

Zurzeit sind fast alle Kitas in den 8 kreisangehörigen Gemeinden voll belegt, in vielen Fällen sogar überbelegt. Deswegen erreichen das Jugendamt mehrmals wöchentlich Anfragen nach Kita-Plätzen. In vielen Fällen konnten bisher Kita-Plätze vermittelt werden, u.a. weil die Kita-Träger/-Teams bereit waren, weitere Überbelegungen in Kauf zu nehmen oder weil freie Plätze durch Wegzug o.ä. kurzfristig entstanden sind.

Nach den beim Jugendamt eingehenden Platznachfragen / Bedarfsanzeigen ist die Platzsituation derzeit in Much und Swisttal besonders kritisch. Aber auch in Alfter, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Wachtberg und Windeck können derzeit nicht alle Platznachfragen bedient werden. Dies ist u.a. der Tatsache geschuldet, dass die Anzahl der Zuzüge von Familien mit Kindern im Kindergartenalter in bestehenden Wohnraum in unerwarteter Höhe zugenommen hat. Zudem sind Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien zur Verfügung zu stellen. Da diese Daten kommunalseitig nicht erfasst werden, ist eine Quantifizierung nicht möglich. Auch der Anstieg der Geburtenrate – deutschlandweit um 3,2 % allein von 2014 bis 2015 – ist im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in den Planungsgesprächen offensichtlich geworden. In allen Gemeinden mit erheblichem Platzbedarf werden daher so schnell wie möglich zusätzliche Gruppen geschaffen, so dass sich die Platzsituation ab dem KJ 17/18 deutlich entspannen wird.

3. Bedarfsberechnungen für das Kindergartenjahr 2017/2018

Eine Zusammenfassung der Bedarfsberechnungen wird in den Anhängen - differenziert nach den Kommunen des Jugendamtsbereichs - dargestellt (siehe Anlagen 1a und 1b).

Bei der perspektivischen Einschätzung der Kinderentwicklung wurden zusätzlich berücksichtigt: die Anzahl der Kinder aus Flüchtlings-/Asylantenfamilien (- soweit sie nicht in der Einwohnerstatistik enthalten waren/sind -), der Platzverlust aufgrund von Platzreduzierungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die geplanten Baugebiete sowie erhöhte Zuzüge in bestehenden Wohnraum in den Kommunen, besondere gemeindespezifische Faktoren (z.B. studentische Wohnprojekte an einer Hochschule, eine hohe Anzahl an auswärtigen Kindern in den Kitas etc.), soweit diese Faktoren im kommenden Kindergartenjahr Einfluss auf die benötigte Platzzahl nehmen können. Der Faktor „Schulrückstellungen“ ist dabei im kommenden Kindergartenjahr zu vernachlässigen, weil er durch vorzeitige Einschulungen rechnerisch weitgehend aufgehoben wird.

Diese besonderen Faktoren, die Bedarfsentwicklung und die daraus erforderlichen Maßnahmen werden in den jährlichen Planungsgesprächen ausführlich mit den Gemeinden erörtert und gewichtet.

Der Abstimmungsprozess über die Angebotsstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt/e in enger Kooperation mit den Trägern. Diese Abstimmungsgespräche finden jährlich in der Zeit von November bis Anfang März des Folgejahres statt; d.h. sie werden teilweise noch bis zur Ausschusssitzung fortgeführt. Alle Träger von Tageseinrichtungen haben dem Jugendamt einen schriftlichen Vorschlag für eine Angebotsstruktur vorgelegt. Orientiert am Elternbedarf wurden dann Vereinbarungen über die Anzahl und Art der Plätze mit dem jeweiligen Betreuungsumfang getroffen. Zum Teil sind zurzeit noch Nachbesserungen aufgrund von Nachmeldungen und geplanten Maßnahmen erforderlich. Durch die sogenannte „Spitzabrechnung“ (siehe Punkt 8) hat sich die Anzahl der Nachmeldungen erheblich erhöht, weil die Träger die Betreuungsstruktur möglichst eng an die tatsächliche Belegung anpassen,

um Rückforderungen bzw. Vorfinanzierungen bis zur Endabrechnung der Betriebskosten zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Angebote in den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt weitestgehend der örtlichen Jugendhilfeplanung. Allerdings erwartet das Land NRW, dass alle investiv geförderten u3- und ü3-Plätze auch als solche angeboten werden. Diese Forderung wird erfüllt, soweit die Bedarfslage vor Ort nicht eine anderweitige Belegung erfordert.

3a) Betreuung der Kinder ab drei Jahren (ü3) im Kindergartenjahr 2017/2018

Die Einschätzung der Bedarfsentwicklung im Bereich der Plätze für Kinder ab drei Jahren in den einzelnen Kommunen wurde auf der Grundlage der Zahlen aus den jeweiligen Einwohnermelderegistern erarbeitet. Dabei wird eine Nachfrage von 100% bei 3 Jahrgängen zugrunde gelegt.

Ob die im KiBiz-Änderungsgesetz festgelegte 4%-Grenze (= maximale Steigerung der Anzahl der ü3-Plätze mit einem Betreuungsumfang i.H.v. 45 Stunden im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr) überschritten wird, ist zurzeit noch unklar. Der Vergleich zwischen der Anzahl der ü3-Plätze mit 45 Std. des laufenden Kindergartenjahres mit der des kommenden Kindergartenjahres kann erst erfolgen, wenn alle Betreuungsstrukturen endgültig festgelegt wurden. Sollte es zu einer Überschreitung kommen, wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung über den LVR an das Ministerium gerichtet.

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes werden/wurden - in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und verschiedenen Kitas - verschiedene Maßnahmen geplant, die größtenteils bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 umgesetzt werden können (siehe hierzu auch nachfolgenden Punkt 5 der Vorlage).

3b) Betreuung der Kinder unter 3 Jahren (u3) im Kindergartenjahr 2017/2018

Eine Elternbefragung im Jahre 2015 hat ergeben, dass sich bundesweit 43,2 % der Eltern einen Betreuungsplatz für ihr unter dreijähriges Kind wünschen. In Abstimmung mit den Gemeinden und nach Rücksprache mit den Kitas ist davon auszugehen, dass die der Kita-Bedarfsplanung zugrundeliegende Betreuungsquote i.H.v. 30% in Kitas und 5% in Tagespflege perspektivisch nicht mehr in allen Gemeinden ausreicht, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllen zu können.

Auf die weiteren Ausführungen zu Punkt 5 und Anlage 1 a wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Auswertungsmöglichkeiten des zentralen Anmeldesystems „Little Bird“ müssen noch verfeinert werden, um diesbezüglich genaue Prognosen anstellen zu können.

In jedem Fall muss der Entwicklung des tatsächlichen u3-Bedarfes vor Ort auch weiterhin besondere Beachtung geschenkt werden.

4. Platzbedarf für Kinder aus geflüchteten Familien

Alle in Deutschland lebenden Kinder haben ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz. Dieses Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Betreuung und Bildung, insbesondere Sprachbildung, ist ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder und eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche

Teilhabe und Integration. Für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund werden insbesondere seit 2015/2016 zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung benötigt.

In der Regel waren bei den der Planung zugrundeliegenden Statistikauswertungen der 8 Gemeinden alle Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Einwohnermelderegister erfasst, so dass ein darüber hinausgehender Bedarf bei der Planung nur im Einzelfall und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde gesondert berücksichtigt werden musste.

Ein Bedarf an Kitaplätzen zeigt sich insbesondere für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Aufgrund der besonderen Situation der Familien und ihrer Erfahrungen gibt es – wie gehabt - eine geringe Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Die Nachfragen für diese Altersgruppe liegen eher im Bereich niedrighschwelliger Angebote, wie Eltern-Kind-Gruppen o.ä., die zwischenzeitlich vielerorts angeboten werden.

Eine eventuelle Veränderung der Planungszahlen ist derzeit nicht seriös prognostizierbar und damit auch nicht konkret planbar, weil die weitere Entwicklung der Flüchtlingssituation und ihre Auswirkungen auf die Kita-Bedarfsplanung aufgrund der politischen Lage nicht absehbar ist. Beispielsweise ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen, ob und wie sich ein evtl. Familiennachzug der bisher alleinlebenden jungen Männer in Zukunft bemerkbar macht bzw. wie sich die Residenzpflicht, vermehrte Abschiebungen, neue Zuweisungen in den einzelnen Gemeinden etc. zukünftig konkret auswirken.

Die weitere Entwicklung wird zukünftig genau zu beobachten sein. Wie in der Sitzung am 14.03.2016 beschlossen, werden die Einwohnerdaten - anstatt bisher 3 x jährlich – seit Mai 2016 quartalsweise (zum 01.05., 01.08., 01.11. und 01.02.) ausgewertet, um den Anstieg der Kinder im Kindergartenalter im Blick halten, um in enger Vernetzung mit den Gemeinden die Gründe für einen gestiegenen Bedarf zu ermitteln und bei Bedarf geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zugunsten entsprechender Betreuungsangebote zu entwickeln.

5. Vorgesehene Maßnahmen und Besonderheiten der Kita-Bedarfsplanung 2017/2018

Die vorgesehenen Maßnahmen und Besonderheiten der Kita-Bedarfsplanung stellen sich - unterteilt nach den jeweiligen Kommunen - wie nachstehend unter den Punkten 5a-5h beschrieben dar.

Nach heutigem Planungsstand ist die Schaffung von insgesamt 24 dauerhaften zusätzlichen Gruppen (tw. als Ersatz für bereits vorhandene Provisorien) ab dem KJ 2017/2018 sowie 8 bis 8,5 weiteren Gruppen ab dem KJ 2018/2019 bzw. 2019/2010 vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Inbetriebnahme dieser neuen Gruppen in den Gemeinden nicht zur Schließung bestehender Gruppen führt, zumal dies - selbst bei einem Rückgang des Bedarfes - durch verschiedene Steuerungselemente (Abbau von Überbelegungen und provisorischen Gruppen, bedarfsgerechte Umwandlung von Gruppenstrukturen, etc.) beeinflusst werden kann. Soweit bedarfsgerecht, kann beispielsweise durch die Umwandlung einer Gruppe in Gruppenform I (20 Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zur Einschulung) in eine Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) ein zusätzliches Betreuungsangebot für unter 2-jährige Kinder geschaffen und gleichzeitig eine Reduzierung der ü3-Plätze vorgenommen werden.

5a) Alter

Nachdem die Kita „Kiku-Kinderland“ in Alfter-Ort (derzeit 20 u3- und 41 ü3-Plätze) im März 2015 und die Katholische Kindertageseinrichtung „Unter'm Regenbogen“ in Alfter-Witterschlick (derzeit 12 u3- und 53 ü3-Plätze) im August 2015 in Betrieb gegangen sind, hat sich die kritische u3-Platzsituation in Alfter zwar etwas entspannt, trotzdem erreichen das Kreisjugendamt nach wie vor viele Nachfragen nach u3-Plätzen.

Um das u3-Platzangebot noch weiter zu verbessern, wird der AWO-Kindergarten „Buntstift“ mit derzeit 23 ü3-Plätzen von Witterschlick nach Impekoven in einen 2-gruppigen Kita-Neubau umziehen. Damit kann sich die AWO-Kita für eine u3-Betreuung qualifizieren und ihren Bestand langfristig sichern. Die zusätzliche Gruppe in Gruppenform I (20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung, davon 6 u3-Plätze) wurde in den Platzzahlen in Anlage 1 a anteilig für 7 Monate mit berücksichtigt. Derzeit wird damit gerechnet, dass der Neubau im Januar 2018 bezogen werden kann.

Die Finanzierung der investiven Maßnahme aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und durch den JHA-Beschluss vom 14.03.2016 gedeckt.

Zudem ist geplant, in der Matthias-Claudius-Kita in Alfter-Ort ab dem KJ 2017/2018 eine Gruppe der Gruppenform III in eine Gruppe der Gruppenform I umzuwandeln. Dadurch stehen dauerhaft weitere 4-6 u3-Plätze zur Verfügung.

5b) Eitorf

Vergleicht man die Auswertung der Einwohnerstatistik vom November 2015 mit der von 2016 so ist festzustellen, dass sich alleine der u3-Bedarf innerhalb eines Jahres um 25 Plätze erhöht hat. Es wird davon ausgegangen, dass in Eitorf langfristig gesehen und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren - wie Zuzug in bestehenden Wohnraum und Baulückenschlüsse - ein zusätzlicher Platzbedarf in Höhe von mindestens 3 Gruppen besteht.

Da von einer Erweiterung der Kita „Immergrün“ in Eitorf-Ort sowie der Kita „Bitzer Schlümpfe“ in Eitorf-Bitze aufgrund der räumlichen Gegebenheiten bzw. nicht ausreichenden Größe der Außengelände Abstand genommen werden musste, haben Gespräche mit der Gemeinde zu dem Ergebnis geführt, dass ein 3-gruppiger Kita-Neubau neben der Grundschule Brückenstraße dem Bedarf am ehesten gerecht wird. Zudem ist die geplante Kita in zentraler Lage in Eitorf-Ort für viele Eltern gut erreichbar. Die Gemeinde wird die Errichtung des Gebäudes übernehmen und aus freiwilligen Kreismitteln finanzieren (soweit keine entsprechenden Bundes- oder Landesmittel zur Verfügung stehen). Sie verhandelt derzeit mit dem potentiellen zukünftigen Träger, der dann die Räumlichkeiten als Mieter beziehen soll. Mit der Inbetriebnahme ist jedoch erst zum KJ 2018/2019 zu rechnen, so dass die zusätzlichen Plätze noch nicht in den Zahlen zum KJ 17/18 enthalten sind. Von einer provisorischen Lösung für die Übergangszeit wurde in Abstimmung mit der Gemeinde - zugunsten einer schnelleren Umsetzbarkeit der eigentlichen Baumaßnahme - Abstand genommen.

Die Finanzierung der investiven Maßnahme aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und durch die JHA-Beschlüsse vom 14.03. und 28.09.2016 gedeckt.

Bedenken, dass die Inbetriebnahme der neuen Kita langfristig gesehen zur Schließung bestehender Kitas führt, bestehen derzeit nicht. Wenn sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Kita ein geringerer Bedarf zeigt, als zurzeit erwartet, könnte die öffentliche Förderung der vom Jugendamt voll finanzierten, bei der Bedarfsplanung mit 15 ü3-Plätzen berücksichtigten und nicht als Dauerlösung gedachten AWO-Spielgruppe eingestellt und die Spielgruppe in die neue Kita überführt werden.

5c) Much

In den vergangenen Jahren ergab sich schon mehrfach ein rechnerischer Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen. Die tatsächliche Nachfrage fiel jedoch geringer aus und konnte in der Regel durch Überbelegungen und Tagespflegeplätze aufgefangen werden.

Nachdem sich im Rahmen des Planungsgespräches am 26.09.2016 auf der Grundlage der Statistikdaten vom 19.07.2016 ein erheblich gestiegener Bedarf im Vergleich zum Vorjahr abzeichnete, waren bereits im September mit der Gemeinde verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Erweiterung des Platzangebotes erarbeitet worden.

So wurde vereinbart, dass die anderweitige Belegung in der gemeindlichen Kita in Much-Wellerscheid ein weiteres Jahr beibehalten wird. Allein durch Umwandlung der Gruppenform II (10 u3-Plätze) in Gruppenformen I (6 u3-Plätze und 14 ü3-Plätze) können dort insgesamt 14 zusätzliche ü3-Plätze geschaffen werden. Im Gegenzug können nur 6 der 10 investiv geförderten u3-Plätze mit u3-Kindern belegt werden.

Zudem wurden zunächst verschiedene Möglichkeiten geprüft, 2-3 zusätzliche dauerhafte Gruppen sowie für die Übergangszeit, d.h. bis zur Realisierung der dauerhaften Gruppen, 1-2 provisorische Gruppen in Much einzurichten.

Nach Auswertung der Statistikzahlen vom November 2016 sowie anhand des 2. Listenabgleiches durch die Leiterinnen der Mucher Kitas stellte sich heraus, dass 2-3 zusätzliche Gruppen nicht ausreichen werden, um dem Bedarf in Much auf lange Sicht gesehen gerecht zu werden. Die Auswertung der reinen Statistikzahlen vom November 2016 ergab – ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren – einen zusätzlichen Bedarf i.H.v. 47 u3- sowie 82 ü3-Plätzen. Der hohe Bedarf wurde durch das Ergebnis des Wartelistenabgleiches gestützt, so dass nach heutigem Stand von einem langfristigen Bedarf i.H.v. 4 bis 4 ½ Gruppen auszugehen ist.

Da Gespräche mit den im Hauptort ansässigen Trägern in den vergangenen beiden Jahren ergeben hatten, dass kein Interesse an der Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Einrichtung bestand, wurde in einem ersten Schritt mit der Gemeinde vereinbart, die kommunale Kita in Hetzenholz dauerhaft um 2 zusätzliche Gruppen zu erweitern. Für eine Erweiterung sprechen u.a. die verkehrsgünstige Lage, das große Außengelände sowie die schnelle Realisierbarkeit der Maßnahme. Die zusätzlichen Gruppen sollen im KJ 2017/2018 in Betrieb gehen und sind daher zahlenmäßig in den beigefügten Anlagen erfasst.

Im Januar 2017 bekundete die Elterninitiative „Purzelbaum“ in Much-Ort ihr Interesse, die Räumlichkeiten des Schülerclubs zugunsten einer 3. Kita-Gruppe umzubauen. Da der Umbau in den vorhandenen Räumlichkeiten zeitnah erfolgen kann und der Bedarf in Much-Ort besonders hoch ist, soll die Maßnahme kurzfristig umgesetzt werden, so dass die zusätzlichen Plätze bis zum Beginn des KJ 2017/2018 in Betrieb gehen können.

Eine weitere Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze in Much-Ort würde sich durch den Umbau der gemeindeeigenen Villa am Schulzentrum anbieten. Da in der Villa bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 Schulunterricht stattfindet, könnte mit dem Umbau erst im KJ 18/19 begonnen werden, so dass mit einer Inbetriebnahme als Kita erst ab dem KJ 2019/2020 zu rechnen wäre. Durch den Umbau der Villa könnten max. Plätze für 2- 2 ½ Gruppen geschaffen werden.

Nach dem derzeit ermittelten Bedarf würden nach Realisierung der zusätzlichen Gruppen in Hetzenholz und in der Kita „Purzelbaum“ jedoch lediglich 1- 1 ½ Gruppen fehlen. Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung für das KJ 2018/2019 soll daher geprüft werden, ob der Bedarf tatsächlich einen Umbau der Villa begründet.

Was die Finanzierung der o.g. Maßnahmen betrifft, so sollen die Bau- bzw. Umbaumaßnahmen aus freiwilligen Kreismitteln - abzüglich evtl. investiver Bundes- oder Landesmittel – gezahlt

werden. Das entsprechende Bürgermeistervotum liegt vor. Der entsprechende JHA-Beschluss müsste noch gefasst werden. Hierzu wird auf TOP 4 verwiesen.

5d) Neunkirchen-Seelscheid

Zur Erfüllung des Platzbedarfes im laufenden Kindergartenjahr wurde der „Aktion-Kindergarten“ in Neunkirchen-Ort um eine 5. Gruppe baulich erweitert.

Weiterhin wird derzeit im alten Kita-Gebäude in Pohlhausen eine zusätzliche provisorische Gruppe (Gruppenform I = 20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung) vom „Initiative Kindergarten“ betrieben. Im neuen Kita-Gebäude des „Initiative-Kindergartens“ werden zudem mit befristeter Ausnahmegenehmigung des LVR 15 ü3-Plätze mehr angeboten, als es die Regelbelegung vorsieht. Um den Wegfall der v.g. Plätze auszugleichen, der durch das Zurückfahren auf die Regelbelegung und das Auslaufen des Provisoriums entstehen würde, und um zugleich weitere, notwendige Kapazitäten zu schaffen, wurde gemeinsam mit der Gemeinde und dem Träger der Kita nach Alternativen gesucht. Geplant ist, an Stelle des alten Kita-Gebäudes einen 3-gruppigen Kita-Neubau zu erstellen, den der „Initiative-Kindergarten Pohlhausen e.V.“ für den Kita-Betrieb von einem Investor anmietet.

Ebenso zeigt sich ein Bedarf in Höhe von 2 zusätzlichen Gruppen im Sozialraum Seelscheid. Der „Christliche Kindergarteninitiative Seelscheid e.V.“ (CKiS), der zurzeit im Gebäude des Altenheims eine 2-gruppige Einrichtung für Kinder über 3 Jahre betreibt, wird auf dem Gelände des Altenheims einen Neubau errichten, um sich mit 2 zusätzlichen Gruppen für eine u3-Betreuung zu qualifizieren und seinen Bestand langfristig sichern.

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und durch die JHA-Beschlüsse vom 14.03. und 28.09.2016 gedeckt.

Die o.g. zusätzlichen Gruppen in Pohlhausen und Seelscheid sind im angefügten Zahlenwerk bereits enthalten, weil der Zuschuss zu den Betriebskosten zum 15.03.2016 mit beantragt werden soll.

5e) Ruppichterath

Schon im Zuge der Kita-Bedarfsplanung 2016/2017 hat sich in den Sozialräumen Schönenberg und Winterscheid ein Bedarf an zusätzlichen Kita-Plätzen gezeigt. Nach verschiedenen Gesprächen mit der Gemeinde und den Kita-Trägern kristallisierte sich ein gemeindeweiter Bedarf i.H.v. 2 zusätzlichen Gruppen heraus.

Daraufhin wurde entschieden, die Kita „Spatzennest“ des Ökumenischen Diakonievereins in Schönenberg von 3 auf 4 Gruppen zu erweitern und die Kath. Kita „St. Servatius“ in Winterscheid, die lediglich über 4 provisorische u3-Plätze verfügt, durch den Anbau einer weiteren Gruppe für einen auf Dauer gerichteten u3-Betrieb zu qualifizieren.

Die Finanzierung der v.g. investiven Maßnahmen aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und durch den JHA-Beschluss vom 14.03.2016 gedeckt.

Die o.g. zusätzliche Gruppe in Schönenberg ist im angefügten Zahlenwerk bereits enthalten, weil die Gruppe im KJ 17/18 in Betrieb geht und der Zuschuss zu den Betriebskosten zum 15.03.2016 mit beantragt werden soll.

Die Inbetriebnahme der 3. Gruppe in Winterscheid wird voraussichtlich erst zum KJ 18/19 realisiert werden können.

5f) Swisttal

Die langjährig bestehenden 4 Spielgruppen der „Kinderkurse & Vorschule Swisttal e.V.“ in Heimerzheim wurden zum 01.08.2015 in eine 2-gruppige Kita umgewandelt. Für den dauerhaften Betrieb der Kita im derzeitigen Gebäude im „Alten Kloster“ in Heimerzheim wird seitens des LVR keine Betriebserlaubnis erteilt. Dies soll sich durch den Umzug in einen 3-gruppigen Kita-Neubau ändern, den der Träger von der Gemeinde anmietet.

Das „Montessori-Kinderhaus Sonnenstrahl“ in Buschhoven ist derzeit 1-gruppig und nicht u3-qualifiziert. Mit dem Umzug in einen 2-gruppigen Neubau – ebenfalls in Buschhoven –, den der Träger von der Gemeinde anmietet, kann sich die Elterninitiative für eine u3-Betreuung qualifizieren und ihren Bestand langfristig sichern.

Es ist geplant, beide Neubauten zu Beginn des KJ 2017/2018 in Betrieb zu nehmen.

In mehreren Gesprächen mit der Gemeinde stellte sich heraus, dass die v.g. zusätzlichen Gruppen in Heimerzheim und Buschhoven nicht ausreichen, um den Bedarf in Swisttal zu decken. Der aus den Einwohnerzahlen errechnete Bedarf musste aufgrund verschiedener Faktoren (wie Generationenwechsel in bestehenden Gebäuden, Baugebiete, einer hohen Nachfrage nach u3-Plätzen etc.) nach oben korrigiert werden.

Errechnet wurde ein weiterer Bedarf in Höhe von jeweils 2 zusätzlichen Gruppen in Heimerzheim und 3 zusätzlichen Gruppen in Odendorf.

Die 3-gruppige Kita in Odendorf unter Trägerschaft der „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ geht voraussichtlich im September 2017 an den Start und wurde daher in den beigefügten Anlagen berücksichtigt.

In Heimerzheim ist geplant, die bisher nur ü3-taugliche Kita „St. Kunibert“ um 2 zusätzliche Gruppen zu erweitern und damit für die u3-Betreuung zu qualifizieren. Mit einer Inbetriebnahme ist nicht vor dem Kindergartenjahr 2018/2019 zu rechnen.

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen in Odendorf und Heimerzheim (St. Kunibert) aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und von den JHA-Beschlüssen am 14.03. und 28.09.2016 gedeckt.

5g) Wachtberg

In der gemeindlichen Kita in Niederbachem können allein durch Umwandlung der Gruppenform II (10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren) in Gruppenformen I (20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung) insgesamt 14 zusätzliche ü3-Plätze geschaffen werden. Zudem wird die zusätzliche provisorische ü3-Gruppe mit 25 Plätzen in Abstimmung mit dem Landesjugendamt zunächst weitergeführt, bis die Schaffung zusätzlicher Gruppen an anderer Stelle oder ein evtl. Rückgang des Bedarfes den Abbau der Plätze im Provisorium ermöglicht.

Die ursprünglich von der „Limbach-Mehrgenerationen gGmbH“ geplante Kita in Berkum soll zwischenzeitlich von einem anderen Träger realisiert werden und wurde mit 14 u3- und 41 ü3-Plätzen in den beigefügten Zahlen berücksichtigt.

Aufgrund des hohen Platzbedarfes in Berkum werden seit August 2016 von der v.g. gGmbH in den Räumlichkeiten des „Limbachsaaes“ zwei provisorische Gruppen mit 6 u3- und 34 ü3-Kindern betreut. Das Provisorium soll ab dem 01.08.2017 bis zur Betriebsaufnahme der neuen 3-gruppigen Kita mit 45 Kindern weitergeführt werden. Da nicht feststeht, wann die neue Kita ihren Betrieb aufnehmen kann, werden zum 15.03.2017 Kindpauschalen sowohl für das Provisorium als auch für die neue Kita beantragt.

Trotz der v.g. Maßnahmen wird in Wachtberg – in Abstimmung mit Trägern und Gemeinde - von einem zusätzlichen Bedarf i.H.v. mindestens 4 Gruppen ausgegangen. Der hohe Bedarf ist u.a. auch der Tatsache geschuldet, dass die provisorische Gruppe in Niederbachem (s.o.) nicht dauerhaft weiterbetrieben werden soll; mit Blick auf den errechneten u3-Bedarf ist zudem perspektivisch geplant, dort wieder eine Gruppenform II anzubieten.

3 zusätzliche Gruppen werden im KJ 17/18 in einem Kita-Neubau in Villiprott unter Trägerschaft der Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie (KJF) entstehen.

Die Kath. Kita St. Maria Rosenkranzkönigin in Berkum wird zudem um eine Gruppe erweitert und betreibt zurzeit ein Provisorium mit 20 ü3-Plätzen, bis der geplante Neubau in Betrieb geht. Die Finanzierung der investiven Maßnahmen in Villiprott und Berkum (Erweiterung St. Maria Rosenkranzkönigin) aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und durch den JHA-Beschluss vom 14.03.2016 gedeckt.

5h) Windeck

Durch verschiedene Faktoren (vermehrten Zuzug, Generationenwechsel im vorhandenen Gebäudebestand, Kinder aus geflüchteten Familien, eine gestiegene Nachfrage nach u3-Plätzen etc.) ist der Platzbedarf in Windeck gestiegen. Nach den derzeitigen Planungszahlen wird bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet von einem zusätzlichen Bedarf in Höhe von 3 Kindergartengruppen ausgegangen.

Durch mehrere Planungsgespräche mit der Gemeinde, die selbst 6 Kitas betreibt, zeigte sich, dass in Dattenfeld ein Platzbedarf in Höhe von einer zusätzlichen Gruppe und in Rosbach von zwei zusätzlichen Gruppen gesehen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass der in Rosbach geplante 2-gruppige Neubau unter Trägerschaft der Gemeinde frühestens im März 2018 betriebsbereit ist. Aufgrund des hohen Bedarfes soll ab August 2017 bis zur Inbetriebnahme der neuen Kita eine provisorische Gruppe für 8 u3- und 7 ü3-Kinder angeboten werden, die der Kita Vogelnest in Rosbach angegliedert und in den Räumen der gegenüberliegenden Schule untergebracht werden soll.

Der 4-gruppige Ersatzbau der kommunalen und vorher 3-gruppigen Kita „Regenbogenland“ in Dattenfeld wird voraussichtlich erst zum KJ 2018/2019 an den Start gehen können, so dass die zusätzlichen Kindpauschalen für die 4. Gruppe nicht zum 15.03.2017 mit angemeldet werden.

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen (2 Gruppen in Rosbach und 1 zusätzliche Gruppe in Dattenfeld) aus freiwilligen Kreismitteln – abzüglich evtl. Bundes- und / oder Landesmittel – ist mit den BürgermeisterInnen der 8 Gemeinden abgestimmt und durch die JHA-Beschlüsse am 14.03. und 28.09.2016 gedeckt. Angemessene Umbau- und Ausstattungskosten für das Provisorium (ca. 20.000 €) sollen ebenfalls aus freiwilligen Kreismitteln finanziert werden.

6. Betreuung von Kindern mit Behinderung

Zurzeit ist vorgesehen, Kindpauschalen für insgesamt 147 Plätze für Kinder mit Behinderungen zu beantragen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl dieser Plätze erfahrungsgemäß im Laufe des Kindergartenjahres erhöht. Die zusätzlichen Plätze werden zum Ende des Kindergartenjahres an das Landesjugendamt nachgemeldet, damit die 3,5-fachen Kindpauschalen pro Platz dann nachgezahlt werden.

7. Anzahl der Tagespflegeplätze

Bei der Anzahl der aktuellen u3-Tagespflegeplätze i.H.v. insgesamt 478 belegbaren Plätzen ist der Stand vom 20.02.2017 dargestellt. Bei den v.g. Plätzen handelt es sich nicht durchweg um Vollzeitplätze. Auch Plätze, die lediglich eine Randstundenbetreuung abdecken, sind mit erfasst. Zudem unterliegt das Angebot in der Kindertagespflege starken Schwankungen.

Bei der Mittelanmeldung zum 15.03.2017 werden daher - über die v.g. Zahl hinaus - vorsorglich noch Mittel für zusätzlich entstehende Plätze mit beantragt.

8. Planungsgarantie / Spitzabrechnung

Seit dem KJ 2015/2016 greift die so genannte Planungsgarantie gemäß § 21 e in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 5 KiBiz.

Die Einrichtungen erhalten eine finanzielle Planungsgarantie, die sicherstellt, dass sie mindestens auf Basis der Ist-Belegung des Vorjahres finanziert werden. Die Planungsgarantie dient somit der Abfederung des Belegungsrisikos und soll für Träger und Personal mehr Planungssicherheit gewährleisten.

Für das KJ 2017/2018 bedeutet dies, dass die im Zuschussantrag einer Kindertageseinrichtung enthaltenen Planungszahlen mit der tatsächlichen Ist-Belegung dieser Einrichtung im KJ 2016/2017 verglichen werden. Wenn dabei die Summe der Kindpauschalen nach der Ist-Belegung im KJ 2016/2017 höher ausfällt, erfolgt die Bewilligung der Betriebsmittel für das KJ 2017/2018 auf dieser Grundlage und nicht etwa auf der Grundlage der geringeren Planungszahlen 2017/2018.

Die Planungsgarantie greift nicht

- bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen,
- bei der Übertragung einer Gruppe oder von 10 oder mehr Plätzen auf eine andere Einrichtung,
- bei Plätzen, die nach einer Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt nur vorübergehend in einer Einrichtung belegt und dann auf eine andere Einrichtung übertragen werden.

Bis zum 31.07.2015 war der 10%-Korridor gemäß § 19 Abs. 4 KiBiz zu beachten. Danach waren Abweichungen in ein und demselben KJ zwischen den Ergebnissen der Planung einerseits und der tatsächlichen Ist-Belegung andererseits nur dann bei der endgültigen Zahlung der Betriebsmittel zu berücksichtigen, wenn diese Abweichung mehr als 10% betrug.

Diese Regelung ist mit Beginn des KJ 2015/2016 entfallen. Abweichungen zwischen den zum 15.03. d.J. gemeldeten Kindpauschalen und der tatsächlichen Platzbelegung werden bei den Festsetzungen der endgültigen Zahlungen berücksichtigt (= sog. „Spitzabrechnung“).

9. Erläuterungen zu den Tabellenblättern der Anlage 2

Bei den dargestellten Gruppenformen Ia, Ib, Ic, IIa, IIb, IIc und IIIa, IIIb bis IIIc handelt es sich um die Gruppenformen der Anlage zu § 19 KiBiz. Die nachstehenden Erläuterungen gehen von der Regelgruppenstärke aus und enthalten keine Überbelegungen.

In der Gruppenform I werden 20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung betreut (von den 20 Kindern sind 4-6 Kinder unter 3 Jahren).

In der Gruppenform II werden 10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren betreut.

In der Gruppenform III werden 20-25 Kinder im Alter von 3 Jahren und älter betreut. Die Anzahl der Kinder ist abhängig vom Betreuungsumfang (20 Kinder bei einer 45-Stunden-Betreuung und 25 Kinder bei einer 25- oder 35-Stunden-Betreuung).

Die Buchstaben a, b, c treffen Aussagen zu den Betreuungsumfängen:

a = 25 Stunden

b = 35 Stunden und

c = 45 Stunden.

Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen (KmB) ist separat ausgewiesen, ebenso wie die Anzahl der Plätze mit 25, 35 und 45 Stunden.

Folgende Abkürzungen werden in der Anlage 2 benutzt:

- EI für Elterninitiative
- Gde. für Gemeinde

- KmB für Kinder mit Behinderungen.

10. Anforderungen an den Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Aus dem Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.04.2014 ergeben sich gewisse Anforderungen an die Jugendhilfeplanung, die in der Beschlussvorlage enthalten sein müssen. Es handelt sich dabei um die vollständige und einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen, der Betreuungszeiten und weiterer finanzrelevanter Tatbestände (z.B. die Anzahl der Kinder mit Behinderungen). Aus diesem Grund wurde – wie in den beiden vergangenen Jahren - eine nach Kommunen geordnete Übersicht über die mit den Kita-Trägern vereinbarten Betreuungsstrukturen, -zeiten etc. als weitere Anlage (Anlage 2) beigelegt.

Im Laufe des KJ ist erfahrungsgemäß - u.a. durch die Aufnahme zusätzlicher Kinder und die Umstellung des Betreuungsumfangs z.B. von 35 auf 45 Stunden - mit einer Änderung der in der Anlage 2 dargestellten Zahlen zu rechnen.

Die Verwaltung legt die dargestellte Kindergartenbedarfsplanung mit den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Beschlussfassung vor. Die Tischvorlage vom 13.03.2017 wird Bestandteil des Beschlusses.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2017

Im Auftrag